

Satzung

des Vereins „Förderkreis des Malteser Krankenhauses St. Carolus Görlitz e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Malteser Krankenhauses St. Carolus Görlitz e. V.“. Der Förderkreis ist ein Verein bürgerlichen Rechts und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Görlitz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die

Malteser Sachsen-Brandenburg gGmbH
Nebelschützer Str. 40
01917 Kamenz

als Träger vom

Malteser Krankenhaus St. Carolus
Carolusstr. 212
02827 Görlitz

Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- a) Förderung der medizinischen und pflegerischen Anliegen,
- b) Unterstützung einer qualitätsgerechten und adäquaten Patientenversorgung,
- c) Vermittlung der christlichen Identität und des karitativen Auftrages in der Öffentlichkeit,
- d) Förderung der Identifikation aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses mit den Zielen und der Aufgabenstellung der Dienstgemeinschaft und des Krankenhausträgers,
- e) Pflege und Verstärkung der Beziehungen und Kontakte zu anderen kirchlichen Institutionen und Gesundheitseinrichtungen,
- f) Unterstützung bei der Suche nach einem gemeinsamen Weg für eine optimale integrierte Patientenversorgung mit den Gesundheitspartnern (einweisende Ärzte, Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Pflegeeinrichtungen etc.),
- g) Darstellung des Versorgungsangebotes und sonstiger Aktivitäten in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung des Mitgliedsausweises und der aktuellen Satzung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. In der Mahnung kann auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss zuvor Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalten. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Freiwillig ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben keine Ansprüche auf unterjährige Rückvergütung ihres geleisteten Jahresbeitrages und gegenüber dem Vereinsvermögen. Durch Nachzahlung rückständiger

Mitgliedsbeiträge kann eine ruhende Mitgliedschaft wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann natürlichen Personen, die bisher Mitglied des Förderkreises waren und sich in besonderer Weise für den Förderkreis verdient gemacht haben, die **Ehrenmitgliedschaft** auf Lebenszeit zuerkannt werden. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in würdiger Form durch Übergabe einer besonderen Urkunde des Vorstandes. Die Urkunde ist von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß Vereinsregister zu unterzeichnen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Jahresmitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Vorstand bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins und beschließt über die Ausgaben. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und zeichnet für diesen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet seine Stimme. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden dessen Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die jeweiligen Mitglieder rechtzeitig in geeigneter Weise einzuladen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister, und zwar jeweils durch zwei dieser genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertreten. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind im Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand legt nach der Wahl in seiner konstituierenden Sitzung die Zuordnung der Funktionen fest.

Der neu gewählte Vorstand ist verpflichtet, mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften zeitnah die Mitteilung über die Wahl des Vorstandes an das Amtsgericht Dresden zur Eintragung im Vereinsregister einzureichen. Das Wahlprotokoll über die Vorstandswahl ist beizufügen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wird für eine Funktion der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied durch den Vorstand bestellt, ist auch in diesen Fällen die Mitteilung an das Amtsgericht Dresden zur Eintragung in das Vereinsregister zeitnah vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vorher der Termin und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung können Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung an den Vorstand eingereicht oder vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben keine Stimme und werden zu den Mitgliederversammlungen nicht eingeladen. Bei Verhinderung können stimmberechtigte Mitglieder einem anderen Mitglied eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Festlegung der Jahresarbeitsthemen sowie der Schwerpunkte für die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Auf der Grundlage der vorstehend genannten Berichte erfolgt der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Bestätigung der Kassenprüfer im Prüfungsbericht, dass die Buchführung und der Jahresabschluss im Ergebnis der Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und den Festlegungen in der Satzung entsprechen, ist Voraussetzung für den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls das Gesetz oder die Satzung nicht etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist zum festgesetzten Termin weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, wird ein Versammlungsleiter, in der Regel ein anderes Vorstandsmitglied, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist der ungekürzte Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Kassenführung und Vereinsvermögen

Die Mittel zum Bestreiten der Ausgaben für Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) freiwillige Spenden und Geldzuwendungen, Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen und Sachzuwendungen,
- c) Zuschüsse von Gemeinden und allen sonstigen juristischen Personen oder von öffentlichen Ämtern und Behörden.

Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Ausgaben dürfen nur auf Zahlungsanweisung des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden erfolgen. Bei der zeitnahen Verwendung der Spenden und Geldzuwendungen sind die Regelungen der Abgabenordnung zu beachten.

Für Bankkonten des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzeln unterschriftsberechtigt.

Die „Erklärungen zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ sind frist- und formgerecht an das zuständige Finanzamt einzureichen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Geldzuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen und Sachzuwendungen bedürfen der Berechtigung im Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer.

Der Vorstand haftet mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder parallel zur Vorstandswahl mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Geschäftsjahren. Die gewählten Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die jährlichen Kassenprüfungen sind grundsätzlich von zwei Kassenprüfern durchzuführen. Steht für die Durchführung der Prüfungshandlungen nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, kann der Vorstand befristet ein anderes Mitglied als Kassenprüfer bestellen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand externe Kassenprüfer beauftragen (u. a. Steuerberater).
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des zeitnah durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschlusses durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchungsvorgänge auf den Bankkonten gemäß Bankjournal (vollständige Erfassung und Dokumentation der Buchungsvorgänge auf den Bankkonten, Belegwesen, Bankguthaben und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Bestimmungen in der Satzung). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Bestätigung der Kassenprüfer, dass die Buchführung und der Jahresabschluss im Ergebnis der Prüfung den gesetzlichen Vorschriften

und den Festlegungen in der Satzung entsprechen, ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Malteser Sachsen-Brandenburg gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzung:

Die ursprüngliche Satzung des Vereins „Förderkreis des Malteser Krankenhauses St. Carolus Görlitz e. V.“ wurde in der Gründungsversammlung vom 24.10.2001 **einstimmig** beschlossen.

Auf Veranlassung des Finanzamtes Görlitz wurden die §§ 2, 10 und 11 den aktuellen gesetzlichen Vorschriften angepasst. Diese Satzungsänderung wurde durch alle anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2003 **einstimmig** beschlossen.

Die durch den Trägerwechsel erforderlich gewordenen Satzungsänderungen in den §§ 2, 7 und 11 wurden durch alle anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2004 **einstimmig** beschlossen.

Die überarbeitete und aktualisierte Satzung für den Verein „Förderkreis des Malteser Krankenhauses St. Carolus Görlitz e. V.“ wurde durch alle anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 22.11.2011 **einstimmig** beschlossen.

Die Satzung wurde durch **einstimmigen** Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 19.11.2013 im § 5 „Mitgliedschaft“ durch einen neuen Absatz ergänzt, der die Erteilung der „Ehrenmitgliedschaft“ enthält.

Auf Veranlassung des Finanzamtes Görlitz (Schreiben an den Schatzmeister des Förderkreises vom 13.08.2014) wurden die §§ 2 „Zweck“ und 11 „Auflösung des Vereins“ den aktuellen gesetzlichen Vorschriften angepasst. Diese Satzungsänderungen wurden durch alle anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 23.03.2015 **einstimmig** beschlossen.

Die Satzung wurde durch **einstimmigen** Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2015 am 08.03.2016 durch die Bestimmungen im neuen § 11 „Kassenprüfer“ ergänzt. Der bisherige § 11 wird in § 12 umbenannt. Ergänzungen und Änderungen erfolgten weiterhin im § 5, § 6, § 7, § 8 und § 10. Aus formalen Gründen

wurden in der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2016 am 23.05.2017 vorstehende Ergänzungen und Änderungen der Satzung erneut durch **einstimmigen** Beschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung am 23.05.2017 sind in der Tagesordnung die zu ergänzenden und zu ändernden Paragraphen der Satzung konkret benannt.